

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 08/2021 vom 11.09.2021

Assistenzleistungen bedarfsgerecht, unbürokratisch und transparent gewähren! Einfache Handhabung der Abrechnung ermöglichen!

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf zu sichern, dass

- 1. Leistungsberechtigte mit Assistenzbedarf in der Verwirklichung ihrer Selbstbestimmung und dem Wunsch nach individuellem Wohnen (Arbeitgebermodell oder Persönliches Budget bzw. persönliche Assistenz) sowie bereits im Arbeitgebermodell lebende Menschen mit hohem Hilfebedarf bei der konkreten Umsetzung lösungsorientiert und diskriminierungsfrei beraten und unterstützt werden.**
- 2. die Kosten der Lohnabrechnung und Verwaltung der Budgets bedarfsgerecht und unbürokratisch gewährt werden. Das Persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt ist und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgt (z. B. Betriebsverwaltung, Teamführung, Budgetplanung).**
- 3. die Kosten der Assistenz bei Urlaubsaufenthalten und Freizeitaktivitäten, anfallende Regiekosten und notwendige Verbrauchsmaterialien der Assistenz bei der Kalkulation gemäß dem individuellen Bedarf berücksichtigt werden.**
- 4. das Abrechnungsverfahren der Assistenzleistungen zwischen Kostenträger und Assistenznehmer vereinfacht, transparent und nachvollziehbar gestaltet wird.**
- 5. bedarfsgerechte Anpassungen von Assistenzleistungen und Vergütungen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bedingungen zeitnah erfolgen. Dies entspricht sowohl der Leistungsanerkennung von als auch dem Leistungsanreiz für Assistenzkräfte.
Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sind vollumfänglich zu gewähren.**

Begründung:

Assistenz ist diejenige Unterstützungsleistung, die einem Menschen mit Behinderung die volle und wirksame Partizipation an der Gesellschaft gleichberechtigt mit Anderen ermöglicht. Zur Erreichung dieses Ziels hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention vorbehaltlos und völkerrechtlich bindend verpflichtet. In Sachsen-Anhalt entspricht der behördliche Umgang mit Assistenzleistungen nicht den individuellen Bedarfslagen der Betroffenen.

Bis heute werden bei Kostenübernahmen Persönlicher Assistenz keine Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit gewährt. Damit sind betroffene Assistenznehmer gehindert, ihren Assistenten leistungsgerechte Vergütungen zu zahlen. Es wird im Arbeitgeber-Modell ausschließlich der Pflegemindestlohn zu Grunde gelegt. Eine angemessene und wertschätzende Entlohnung, eine Orientierung am Tariflohn ist notwendig.

So lange zum Beispiel in anderen Bundesländern Assistenten nach Tariflohn bezahlt werden, besteht die Gefahr in Sachsen-Anhalt, dass der ohnehin zu verzeichnende Mangel an Assistenzpersonal sich weiter verschärft.

Menschen mit Behinderung, die mit persönlicher 24-Stunden-Assistenz leben, haben in allen Lebensbereichen höhere Kosten zu tragen, weil sich ständig eine zusätzliche Person im Haushalt aufhält. Das trifft ebenso auf Urlaubs- und Krankenhausaufenthalte zu. Es fallen Kosten für Übernachtungen, Strom, Wasser und viele weitere alltägliche Verbrauchsmaterialien an, für die bislang die behinderten Assistenznehmer selbst aufkommen müssen. Damit wird eine selbstbestimmte Lebensweise in den meisten Fällen verhindert, weil die Betroffenen nicht über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügen und häufig auf Grundsicherung angewiesen sind.

Die kleinteilige Nachweisführung der Mittelverwendung und Lohnabrechnungen mit detaillierten Lohnnachweisen und Zahlungen überfordern Menschen mit Behinderung und deren Angehörige einerseits häufig. Andererseits entsteht für sie der Eindruck, dass mit der überdurchschnittlichen Kontrolle und dem bürokratischen Verfahren

Misstrauen ausgedrückt wird und von der Inanspruchnahme abgeschreckt werden soll. Zudem ist die derzeitige Nachweisführung weder wirtschaftlich sinnvoll, noch dazu dienlich, die Qualität der Nachweisführung zu heben und Missbrauch entgegenzuwirken.

Das Wunsch- und Wahlrecht bei Persönlicher Assistenz muss als Grundrecht jedem zugänglich sein. Persönliche Assistenz darf nicht zum Kosten-Sparmodell werden. Menschen mit Behinderungen müssen die gleichen Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung haben wie jeder andere Bürger auch. Sie müssen frei entscheiden können, an welchem Ort sie welche Unterstützung in welcher Form in Anspruch nehmen!

Daran wird sich die Umsetzung der Grundsätze der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und des Benachteiligungsverbots des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auch in Sachsen-Anhalt messen lassen müssen.